

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 24.02.2011 fand in Jünkerath, Sitzungssaal Rathaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Helfen eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Jünkerath statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Einführung und Information zum Amtsinformationssystem der VG Obere Kyll

Sachverhalt:

Mit der Umstellung auf das Sitzungsprogramm Session in der Verwaltung wurde das Ziel verfolgt, auch ein Ratsinformationssystem zu integrieren. Die Einstellungsarbeiten sind nun weitestgehend abgeschlossen, so dass allen Ratsmitgliedern das Informationssystem zur Verfügung gestellt werden kann.

Im Rahmen der Sitzung wurde den Ratsmitgliedern das Ratsinformationssystem eingehend erläutert und zum Abschluss eine entsprechende Zugangskennung ausgehändigt.

Beschluss:

- keine Beschlussfassung -

Masterplan Bahnanlage Jünkerath - Stellungnahme der Deutschen Bahn AG zur Entwurfsplanung - Abstimmung weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Vorsitzende unterrichtete eingehend über den Sachstand. Der Erläuterungsbericht zur Vorplanung wurde am 21.10.2010 zur Prüfung an die Deutsche Bahn AG übergeben. Die Vorplanung beinhaltet alle bautechnischen Planungsschritte einschließlich der Kosten für die gesamte Modernisierung.

In der letzten Lenkungsgruppensitzung wurde vereinbart, dass die Prüfung durch die Deutsche Bahn AG bis Ende Dezember 2010 durchgeführt sein sollte. Am 22.02.2011 wurde die vorläufige Freigabe der Entwurfsunterlagen durch die Deutsche Bahn AG übermittelt. Die noch ausstehende Mitzeichnung aus den Bereichen Finanzen und Controlling, Leitung RB Mitte, wird kurzfristig nachgereicht.

Folgende Punkte wurden in den Prüfberichten besonders dokumentiert:

1. Eine Überprüfung der Planung nach den Richtlinien RIL 813 war nicht möglich, da keine geprüften Gleisgeometriedaten seitens der Bahn vorlagen. Bereits im Jahre 2009 hat die Ortsgemeinde Jünkerath diese benötigten Daten bei der Deutschen Bahn AG angefordert und auch vergütet.

Nach ersten Prüfungen im März/April 2010 durch das Planungsbüro SLB waren diese Daten jedoch unbrauchbar.

Im Laufe des Jahres 2010 wurden erneut Daten seitens der Bahn an das Planungsbüro übergeben, die bis dato nach Aussagen der Deutschen Bahn AG vom 22.02.2011 immer noch nicht gleisgeometrisch überprüft sind. Demzufolge konnten keine Regelquerschnitte, wie von der DB AG gefordert, vorgelegt werden.

2. Die Deutsche Bahn AG führt in ihrem Prüfbericht an, dass das Büro SLB für die Planung der Elektroanlagen nicht zertifiziert ist. Die ist den Teilnehmern der Lenkungsgruppe bisher mehrmals mitgeteilt worden. Ein zertifiziertes Fachbüro wird die Arbeiten im Auftrag von SLB durchführen.

3. Weiterhin sieht die Bahn keine Notwendigkeit, die bestehenden Beleuchtungsanlagen zu erneuern, da diese im Jahre 2006 durch die Maßnahme ESTW Lissendorf neu errichtet wurde. Infolgedessen, so die DB AG, sei eine Bahnsteigsanierung in Modulbauweise nicht möglich.

Nach einer 1. Stellungnahme durch SLB, Fachbereich Elektroplanung, vom 22.02.2011 wurde festgestellt, dass die bestehenden elektrotechnischen Anlagen nicht den aktuellen Richtlinien entsprechen und damit von einer Weiterverwendung abzusehen ist. Außerdem hängt ein Großteil der Beleuchtungsanlagen an den bestehenden Bahnsteigdächern, die aus finanzierungstechnischen Gründen jedoch zurückgebaut werden sollen. Es ist somit auch aus der bautechnischen Sicht nicht zu empfehlen, die bestehenden Anlagen weiter zu erhalten.

Beschluss:

Der OGR nimmt Kenntnis von der vorgelegten Entwurfsplanung und den entsprechenden Prüfberichten. Zur Klärung der o.a. Punkte (Gleisgeometriedaten, Elektroplanung und Elektroanlagen) sollte unverzüglich ein Abstimmungsgespräch mit der DB AB Frankfurt, dem Büro SLB, OG und VG stattfinden. Parallel zu diesem Punkt soll unmittelbar die Lenkungsgruppe zur Planungsphase 3 und zur Finanzierung der Maßnahme einberufen werden.

Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Jünkerath auf die Ortsgemeinde, Abschluss einer Übertragungsvereinbarung - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Seit mindestens 01.04.1998 besteht zwischen der Jagdgenossenschaft Jünkerath und der Ortsgemeinde Jünkerath eine Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Jünkerath auf die Ortsgemeinde.

Am 31.03.2011 endet die bisherige Vereinbarung. Die Jagdgenossenschaftsversammlung hat am 09.02.2011 beschlossen, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten auch weiterhin auf die Ortsgemeinde zu übertragen, mit Ausnahme des Erlasses oder der Änderung der Genossenschaftssatzung und dem Recht zur Verpachtung der Jagdnutzung.

Zudem hat die Jagdgenossenschaft anerkannt, dass ihrerseits ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von bis zu 10 v. H. des jährlichen Pachterlöses an die Ortsgemeinde gezahlt wird, wobei ein Teil dieses Beitrages auch an die Verbandsgemeinde Obere Kyll weitergeleitet werden darf.

Die genaue Festlegung des Verwaltungskostenbeitrages steht noch aus, da in der zweiten Jahreshälfte auf Verbandsgemeindeebene eine einheitliche Verfahrensweise für alle Ortsgemeinden bzw. Jagdgenossenschaften, die von den Ortsgemeinden verwaltet werden, angestrebt wird. Ggfls. ist dann die Übertragungsvereinbarung noch anzupassen.

Ein entsprechender Entwurf der Übertragungsvereinbarung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Rat, auch weiterhin seitens der Ortsgemeinde die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Jünkerath wahrzunehmen und zwar entsprechend dem beigefügten Entwurf der Übertragungsvereinbarung. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, die Vereinbarung mit der Jagdgenossenschaft Jünkerath zu schließen.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Jünkerath - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe

der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.
Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.
Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Annahme der Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung

In der nichtöffentlichen Sitzung standen Grundstücks- und Finanzangelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung an.